

**Manteltarifvertrag
für Ärztinnen und Ärzte
der Paracelsus-Kliniken Adorf / Schöneck, Reichenbach
und Zwickau (MTV-Ärzte Paracelsus Sachsen)**

vom 05. Juni 2019

zwischen

der Paracelsus-Kliniken Deutschland GmbH & Co. KG aA, vertreten durch die Paracelsus-Kliniken Deutschland Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung, Sedanstr. 109, 49076 Osnabrück sowie

der Paracelsus-Klinik Reichenbach GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Sedanstr. 109, 49076 Osnabrück

einerseits

und

dem Marburger Bund Deutschland e.V., Landesverband Sachsen e.V., vertreten durch den Vorstand, vertreten durch die 1. Vorsitzende Dipl. Med. Sabine Ermer, Werdauer Str. 1-3, 01069 Dresden

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Einstellung, Arbeitsvertrag, Nebenabreden	3
§ 3 Probezeit	3
§ 4 Allgemeine Pflichten und Arbeitsbedingungen	4
§ 4a Qualifizierung.....	5
§ 5 Arbeitsversäumnis	7
§ 6 Arbeitszeit.....	7
§ 7 Sonderformen der Arbeit	9
§ 8 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit.....	10
§ 9 Bereitschaftsdienst	11
§ 10 Bereitschaftsdienstentgelt.....	12
§ 11 Teilzeitbeschäftigung.....	13
§ 12 Arbeitszeitdokumentation	14
§ 13 Beschäftigungszeit	14
§ 14 Entgelt	15
§ 15 Altersvorsorge und Vermögenswirksame Leistungen.....	15
§ 16 Besondere Zahlungen	16
§ 17 Jubiläumswendung	16
§ 18 Schutz- und Berufskleidung.....	16
§ 19 Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung	17
§ 20 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	17
§ 21 Erholungs- und Zusatzurlaub.....	18
§ 22 Sterbegeld	19
§ 23 Arbeitsbefreiung	20
§ 24 Sonderurlaub	21
§ 25 Altersteilzeit	21
§ 26 Befristete Arbeitsverträge	22
§ 27 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung.....	22
§ 28 Kündigung des Arbeitsverhältnisses.....	24
§ 29 Ausschlussfrist.....	24
§ 30 Zeugnis.....	24
§ 31 Schlussbestimmungen.....	25

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Ärzte¹, die in einem Arbeitsverhältnis zur Paracelsus-Klinik Adorf / Schöneck, Paracelsus-Klinik Zwickau als Betriebsstätte der Paracelsus-Kliniken Deutschland GmbH & Co. KGaA oder zur Paracelsus-Klinik Reichenbach GmbH stehen und Mitglied des Marburger Bundes sind.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Chefärztinnen und Chefärzte, wenn deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich vereinbart worden sind oder werden.

§ 2 Einstellung, Arbeitsvertrag, Nebenabreden

- (1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen; dem Arzt ist ein Exemplar auszuhändigen.
- (2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.
- (3) Der Arbeitsvertrag kann abgeschlossen werden
 - a) für ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit oder
 - b) für ein Arbeitsverhältnis auf bestimmte Zeit oder einem bestimmten Zweck; für Ärzte in der Weiterbildung muss die Befristung nach dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung erfolgen.
- (4) Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass das Arbeitsverhältnis auch dann am 1. eines Monats beginnt, wenn dieser auf einen arbeitsfreien Feiertag oder Sonntag fällt.

§ 3 Probezeit

Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, es sei denn, dass im Arbeitsvertrag auf eine Probezeit verzichtet oder eine kürzere Probezeit vereinbart worden ist. Im letzteren Fall kommt das Kündigungsschutzgesetz mit dem Ende der verkürzten Probezeit zur Anwendung.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter (männlich, weiblich, divers)

§ 4 Allgemeine Pflichten und Arbeitsbedingungen

- (1) Der Arzt hat auf Verlangen des Arbeitgebers vor seiner Einstellung seine körperliche Eignung (Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit) in der Regel durch das Zeugnis eines vom Arbeitgeber bestimmten Arztes für Arbeits- und Betriebsmedizin nachzuweisen, auf Wunsch des Arztes eines anderen gleich qualifizierten Arztes; in diesem Fall teilen sich der Arbeitgeber und der Arzt die Mehrkosten. Er muss bei gegebener Veranlassung dem Verlangen des Arbeitgebers auf Wiederholung während des Arbeitsverhältnisses durch einen vom Arbeitgeber bestimmten Arzt für Arbeits- und Betriebsmedizin entsprechen, auf Wunsch des Arztes eines anderen gleich qualifizierten Arztes. Auch in diesem Fall teilen sich der Arbeitgeber und der Arzt die Mehrkosten. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Infektionen die zum Schutz des Arztes notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen. Der Arbeitgeber kann veranlassen, dass eine ärztliche Untersuchung des Arztes bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durchgeführt wird. Auf Verlangen des Arztes ist er hierzu verpflichtet. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Kosten dieser ärztlichen Untersuchungen zu tragen, soweit sie nicht von einer anderen Stelle übernommen werden.
- (2) Zu den den Ärzten obliegenden ärztlichen Pflichten gehört es auch, ärztliche Bescheinigungen auszustellen. Die Ärzte können vom Arbeitgeber – unter angemessener Beteiligung zumindest in Höhe von 25 % der vereinbarten Einnahmen - auch verpflichtet werden, im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit von leitenden Ärzten oder für Belegärztinnen und Belegärzte innerhalb der Einrichtung ärztlich tätig zu werden.

Protokollerklärung:

Die Regelung gilt auch für BG-Fälle.

- (3) Die Erstellung von Gutachten, gutachtlichen Äußerungen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, die nicht von einem Dritten angefordert und vergütet werden, gehört zu den den Ärzten obliegenden Pflichten aus der Haupttätigkeit.
- (4) Der Arzt kann vom Arbeitgeber verpflichtet werden, als Nebentätigkeit Unterricht zu erteilen sowie Gutachten, gutachtliche Äußerungen und wissenschaftliche Ausarbeitungen, die von einem Dritten angefordert und vergütet werden, zu erstellen, und zwar auch im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit des leitenden Arztes. Steht die Vergütung für das Gutachten, die gutachtliche Äußerung oder wissenschaftliche Ausarbeitung ausschließlich dem Arbeitgeber zu, hat der Arzt nach Maßgabe ihrer/ seiner Beteiligung einen Anspruch auf einen Teil dieser Vergütung, mindestens jedoch in Höhe von 25 %. In allen anderen Fällen ist der Arzt berechtigt, für die Nebentätigkeit einen Anteil der von dem Dritten zu zahlenden Vergütung anzunehmen. Der Arzt kann die Übernahme der Nebentätigkeit verweigern, wenn die angebotene Vergütung offenbar nicht dem Maß seiner Beteiligung entspricht. Im Übrigen kann die Übernahme der Nebentätigkeit nur in besonders begründeten Ausnahmefällen verweigert werden.

- (5) Ärzte haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.
- (6) Ärzte dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen in Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Hiervon ausgenommen sind persönliche Aufmerksamkeiten. Werden Ärzten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Ärzte ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten von Ärzten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.
- (8) Der Arbeitgeber hat Ärzte von etwaigen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis entstandenen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, sofern der Eintritt des Schadens nicht durch den Arzt vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist. Im Übrigen bleiben die allgemeinen Grundsätze zur Arbeitnehmerhaftung unberührt.
- (9) Ärzte haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. Sie können das Recht auf Einsicht auch durch eine/ n hierzu schriftlich Bevollmächtigte/ n ausüben lassen. Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.

§ 4a Qualifizierung

- (1) Ein hohes Qualifikationsniveau und lebenslanges Lernen liegen im gemeinsamen Interesse von Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Qualifizierung dient der Steigerung von Effektivität und Effizienz des öffentlichen Dienstes, der Nachwuchsförderung und der Steigerung von beschäftigungsbezogenen Kompetenzen. Die Tarifvertragsparteien verstehen Qualifizierung auch als Teil der Personalentwicklung.
- (2) Vor diesem Hintergrund stellt Qualifizierung nach diesem Tarifvertrag ein Angebot dar, aus dem für die Ärzte kein individueller Anspruch außer nach Absatz 8 und Absatz 11 abgeleitet, aber das durch freiwillige Betriebsvereinbarung wahrgenommen und näher ausgestaltet werden kann. Weitergehende Mitbestimmungsrechte werden dadurch nicht berührt.
- (3) Qualifizierungsmaßnahmen sind
 - a) die Fortentwicklung der fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen für die übertragenen Tätigkeiten (Erhaltungsqualifizierung),
 - b) der Erwerb zusätzlicher Qualifikationen (Fort- und Weiterbildung),

- c) die Qualifizierung zur Arbeitsplatzsicherung (Qualifizierung für eine andere Tätigkeit; Umschulung) und
- d) die Einarbeitung bei oder nach längerer Abwesenheit (Wiedereinstiegsqualifizierung).

Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme wird dokumentiert und den Ärzten schriftlich bestätigt.

- (4) Ärzte haben - auch in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Buchst. d) - Anspruch auf ein regelmäßiges Gespräch mit der jeweiligen Führungskraft, in dem festgestellt wird, ob und welcher Qualifizierungsbedarf besteht. Dieses Gespräch kann auch als Gruppengespräch geführt werden. Wird nichts anderes geregelt, ist das Gespräch jährlich zu führen.
- (5) Die Kosten einer vom Arbeitgeber veranlassten Qualifizierungsmaßnahme – einschließlich Reisekosten - werden, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden, grundsätzlich vom Arbeitgeber getragen. Ein möglicher Eigenbeitrag - im Falle eines überwiegend privaten Weiterbildungsinteresses - wird durch eine Qualifizierungsvereinbarung geregelt. Die Betriebsparteien sind gehalten, die Grundsätze einer fairen Kostenverteilung unter Berücksichtigung des betrieblichen und individuellen Nutzens zu regeln. Ein Eigenbeitrag der Ärzte kann in Geld und/ oder Zeit erfolgen.
- (6) Zeiten von vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen gelten als Arbeitszeit.
- (7) Gesetzliche Förderungsmöglichkeiten können in die Qualifizierungsplanung einbezogen werden.
- (8) Für Ärzte mit individuellen Arbeitszeiten sollen Qualifizierungsmaßnahmen so angeboten werden, dass ihnen eine gleichberechtigte Teilnahme ermöglicht wird.
- (9) Zur Teilnahme an medizinisch wissenschaftlichen Kongressen, ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen ist der dem Arzt Arbeitsbefreiung bis zu fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren.
- (10) Ärzte, die sich in einer Weiterbildung nach § 2 Absatz 1 der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Sachsen (Weiterbildung zur Facharztbezeichnung in einem Gebiet, zur Schwerpunktbezeichnung im Schwerpunkt eines Gebiets oder zur Zusatzbezeichnung) befinden, ist ein Weiterbildungsplan aufzustellen, der unter Berücksichtigung des Standes der Weiterbildung die zu vermittelnden Ziele und Inhalte der Weiterbildungsabschnitte sachlich und zeitlich gegliedert festlegt.
- (11) Die Weiterbildung ist vom Betrieb im Rahmen des Versorgungsauftrags so zu organisieren, dass der Arzt die festgelegten Weiterbildungsziele in der nach der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Sachsen vorgesehenen Zeit erreicht.

- (12) Können Weiterbildungsziele aus Gründen, die der Arbeitgeber zu vertreten hat in der vereinbarten Dauer nicht erreicht werden, so ist die Dauer des ggf. befristet abgeschlossenen Arbeitsvertrages entsprechend zu verlängern.

§ 5 Arbeitsversäumnis

- (1) Der Arzt darf nur mit Erlaubnis des Arbeitgebers der Arbeit fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist sie unverzüglich zu beantragen. Bei nicht genehmigtem Fernbleiben hat der Arzt keinen Anspruch auf Entgelt.
- (2) Eine eingetretene Arbeitsunfähigkeit ist dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen. Dauert eine Arbeitsunfähigkeit durch Erkrankung oder Unfall voraussichtlich länger als drei Tage, so hat der Arzt spätestens am vierten Kalendertag nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. In begründeten Einzelfällen ist der Arbeitgeber berechtigt, auch früher eine ärztliche Bescheinigung zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als bescheinigt, so besteht die Verpflichtung des Arztes unverzüglich eine neue Bescheinigung vorzulegen. Die Kosten trägt der Arzt; eine Bescheinigung der Krankenkasse ersetzt die ärztliche Bescheinigung.

§ 6 Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich. Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf fünf Tage, aus notwendigen betrieblichen Gründen auf bis zu sechs Tage verteilt werden. Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von einem Jahr zugrunde zu legen.
- (2) Ärzte sind im Rahmen betrieblicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie - bei Teilzeitbeschäftigten aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung - zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft und Mehrarbeit verpflichtet. Grundsatz dabei ist eine gleichmäßige Heranziehung der jeweils betroffenen Beschäftigtengruppen.
- (3) Die Arbeitszeit an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, wird durch eine entsprechende Freistellung an einem anderen Werktag bis zum Ende des dritten Kalendermonats – möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats – ausgeglichen. Kann ein Freizeitausgleich nicht gewährt werden, erhält der Arzt je Stunde 100 % des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Entgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe nach Maßgabe der Entgelttabelle.
- (4) Soweit es die betrieblichen/ dienstlichen Verhältnisse zulassen, wird der Arzt am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Entgelts nach § 22 von der Arbeit freigestellt. Kann die Freistellung nach Satz 1 aus betrieblichen/ dienstlichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich

innerhalb von drei Monaten zu gewähren. Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.

Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 3:

Die Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit betrifft die Ärzte, die wegen des Dienstplans frei haben und deshalb ohne diese Regelung nacharbeiten müssten.

- (5) Im Durchschnitt eines Halbjahres darf die wöchentliche Arbeitszeit einschließlich Mehrarbeitsstunden, Bereitschaftsdienst und Zeiten der Inanspruchnahme während des Rufbereitschaftsdienstes nicht mehr als 48 Stunden betragen.
- (6) Die tägliche Arbeitszeit kann bis auf zehn Stunden verlängert werden. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit werden durch Dienstpläne oder betriebliche Gleitzeitregelungen bestimmt. Dabei müssen die Sorge für das Wohl der Patienten und die betrieblichen Notwendigkeiten mit dem Anspruch der Beschäftigten auf Freizeit und Erholung in bestmöglichen Einklang gebracht werden.

Im Übrigen kann für Ärzte unter den Voraussetzungen des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsschutzgesetzes, insbesondere des § 5 ArbSchG, die tägliche Arbeitszeit im Schichtdienst auf bis zu 12 Stunden ausschließlich der Pausen ausgedehnt werden. In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier 12-Stunden-Schichten und innerhalb von zwei Kalenderwochen nicht mehr als acht 12-Stunden-Schichten geleistet werden. Solche Schichten können nicht mit Bereitschaftsdienst kombiniert werden.

- (7) Durch individuelle, schriftliche Vereinbarung zum Arbeitsvertrag kann die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit als individuelle Wochenarbeitszeit auf bis zu 48 Stunden verlängert werden. Für die Berechnung des Durchschnitts der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von einem Halbjahr zugrunde zu legen. Innerhalb des Ausgleichszeitraums darf eine wöchentliche Höchstarbeitszeit von 56 Stunden nicht überschritten werden; im Einzelfall darf in der Woche die Höchstarbeitszeit 72 Stunden nicht überschreiten. Die Vereinbarung gemäß Satz 1 kann mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Bei einer Arbeitszeit von mehr als 40 und bis zu 48 Wochenstunden wird auf den die 40 Stunden überschreitenden Anteil neben dem zeitratierlich erhöhten Tabellenentgelt ein Zuschlag von 7,5 Prozent gewährt.
- (8) Abweichend von § 5 Abs. 1 ArbZG kann die Ruhezeit auf neun Stunden gekürzt werden, höchstens jedoch viermal im Monat, wenn die Art der Arbeit dies erfordert und die Kürzung der Ruhezeit durch eine gleichwertige Ruhezeit im unmittelbaren Anschluss an die entsprechende Arbeitsperiode ausgeglichen wird.

Abweichend von § 5 Abs. 1 ArbZG können Kürzungen der Ruhezeit durch Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft erfolgen, die nicht mehr als 5,5 Stunden betragen, wenn sie innerhalb der nächsten sieben Kalendertage ausgeglichen werden.

- (9) Während der Arbeitszeit darf die Arbeitsstelle nur mit Erlaubnis des/der Vorgesetzten verlassen werden. Trifft bei Wechselschicht die Ablösung nicht rechtzeitig ein, so hat der/die Beschäftigte seinen/ihren nächste/n Vorgesetzte/n unverzüglich zu verständigen und bis zum Eintreffen der Ablösung weiter zu arbeiten. Diese Arbeit wird mit dem Mehrarbeitszuschlag (Überstundenzuschlag) vergütet. Bei Schichtwechsel ist die Arbeit ordnungsgemäß zu übergeben. Dabei ist die Ablösung über besondere Vorkommnisse oder über Anweisungen des/der Vorgesetzten genau zu unterrichten.
- (10) Die endgültige Dienstplanung muss 6 Wochen vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes bekanntgegeben werden.

Protokollerklärung zu § 6 Abs. 5:

Das Halbjahr beginnt am 1. April bzw. 1. Oktober des Jahres. Bei Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses zu einem anderen Zeitpunkt verkürzt sich der Ausgleichszeitraum um 1/6 für jeden Monat, in dem das Arbeitsverhältnis nicht besteht. Der Arbeitgeber kann die Stichtage konkretisieren.

§ 7 Sonderformen der Arbeit

- (1) Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan/ Dienstplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen der Arzt längstens nach Ablauf eines Monats erneut zu mindestens zwei Nachtschichten herangezogen wird. Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.
- (2) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.
- (3) Der Arzt ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.
- (4) Der Arzt hat sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft). Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Arzt vom Arbeitgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel zur Gewährleistung der Erreichbarkeit ausgestattet wird. Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden (§ 3 ArbZG) überschritten werden (§ 7 ArbZG).

- (5) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.
- (6) Mehrarbeit sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der individuell vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden.
- (7) Sonntagsarbeit ist die Arbeit von Sonntag 0.00 bis 24.00 Uhr. Entsprechendes gilt für Feiertagsarbeit. Ärzte, die regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen, sollen innerhalb von zwei Wochen mindestens vier freie Arbeitstage erhalten, von denen zwei freie Tage zusammenhängend auf ein Wochenende fallen sollen.

§ 8 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

- (1) Der Arzt erhält neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. Die Zeitzuschläge betragen – auch bei teilzeitbeschäftigten Ärzten – je Stunde
 - a) für Mehrarbeit 15 %
 - b) für Nachtarbeit 15 %
 - c) für Sonntagsarbeit 25 %
 - d) bei Feiertagsarbeit
 - ohne Freizeitausgleich 135 %
 - mit Freizeitausgleich 35 %
 - e) für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 06.00 Uhr 35 %
 - f) Für Arbeiten am Samstag von 13 bis 21 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt 0,64 Euro

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe.

Bei Mehrarbeit der Ärzte richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der individuellen Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe, höchstens jedoch nach Stufe 4. Im Übrigen ist maßgebendes Entgelt die jeweilige Grundvergütung (Gesamtvergütung) zuzüglich der jeweiligen allgemeinen Zulage bzw. das individuell vereinbarte Entgelt. Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchst. c bis f wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d:

Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden. Falls kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden als Entgelt einschließlich des Zeitzuschlags und des auf den Feiertag entfallenden Tabellenentgelts höchstens 235 % gezahlt.

- (2) Die Zeitzuschläge werden mit dem Entgelt des folgenden Monats ausgezahlt. Die zu zahlenden Zeitzuschläge können entsprechend dem jeweiligen Vomhundertsatz einer Stunde in Zeit umgewandelt und ausgeglichen werden.
- (3) Rufbereitschaft wird pauschal mit 12,5 % als Arbeitszeit bewertet und ausgezahlt. Als Basis dienen nachstehenden Stundenentgelte:

EG I	28,00 Euro,
EG II	36,00 Euro,
EG III	42,00 Euro,
EG IV	46,00 Euro.

Daneben wird die anfallende Arbeit (auch mittels technischer Einrichtungen oder telefonischer Auskünfte) einschließlich einer tatsächlichen Wegezeit auf eine volle Stunde aufgerundet und mit dem individuellen Stundenentgelt einschließlich Mehrstundenzuschlägen vergütet. Weitere Zuschläge werden darüber hinaus nicht gezahlt.

Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens drei Stunden angesetzt. Wird der Arzt während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt.

Die Zeitzuschläge werden für während der Rufbereitschaft tatsächlich geleistete Arbeit einschließlich der Wegezeit gezahlt, nicht jedoch für Garantiestunden.

- (4) Ärzte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 105 Euro monatlich. Die unständige Wechselschichtzulage darf in der Summe nicht höher sein, als die ständig geleistete Wechselschichtzulage.
- (5) Ärzte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 40 Euro monatlich. Die unständige Schichtzulage darf in der Summe nicht höher sein, als die ständig geleistete Schichtzulage.

§ 9 Bereitschaftsdienst

- (1) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann unter den Voraussetzungen einer
 - Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle

- ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

im Rahmen des § 7 Absatz 1 Nr. 1 und 4, Absatz 2 Nr. 3 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den §§ 3, 5 Absatz 1 und 2 und 6 Absatz 2 ArbZG über acht Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird.

- (2) Die tägliche Arbeitszeit darf bei Ableistung ausschließlich von Bereitschaftsdienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen max. 24 Stunden betragen, wenn dadurch für den einzelnen Arzt mehr Wochenenden und Feiertage frei sind. In diese Dienste kann ein Vollzeitarbeitsblock von bis zu vier Stunden eingebunden werden.
- (3) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Absatz 2a ArbZG und innerhalb der Grenzwerte nach den Absätzen 2 und 3 eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen. Die wöchentliche Arbeitszeit darf dabei durchschnittlich bis zu 56 Stunden betragen.
- (4) Für die Berechnung des Durchschnitts der Arbeitszeit gem. Abs. 3 ist ein Zeitraum von einem halben Jahr zugrunde zu legen (gem. Protokollerklärung zu § 6 Abs. 5).

§ 10 Bereitschaftsdienstentgelt

- (1) Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis zu 25 %	60 %
II	mehr als 25 bis 40 %	75 %
III	mehr als 40 bis 49 %	90 %

Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt als Nebenabrede (§ 2 Absatz 2) zum Arbeitsvertrag. Die Nebenabrede ist abweichend von § 2 Absatz 2 Satz 2 mit einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Ende eines Kalendermonats kündbar.

- (2) Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

I. Für die Kliniken Reichenbach und Zwickau ab dem 01.01.2019

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	27,68 €	27,68 €	28,72 €	28,72 €	29,77 €	29,77 €
II	32,90 €	32,90 €	33,95 €	33,95 €	34,99 €	34,99 €
III	35,52 €	35,52 €	36,56 €			
IV	38,64 €	38,64 €				

II. Für die Kliniken Adorf und Schöneck ab dem 01.02.2019

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	27,68 €	27,68 €	28,72 €	28,72 €	29,77 €	29,77 €
II	32,90 €	32,90 €	33,95 €	33,95 €	34,99 €	34,99 €
III	35,52 €	35,52 €	36,56 €			
IV	38,64 €	38,64 €				

Die nach Absatz 1 errechnete Arbeitszeit kann 1:1 anstelle der Auszahlung des sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Entgelts bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitenausgleich). Für den Freizeitenausgleich werden das Entgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

- (3) Der Arzt erhält zusätzlich zu dem Stundenentgelt gemäß der Tabelle in Absatz 2 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (21 Uhr bis 6 Uhr) je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 % des Stundenentgelts gemäß der Tabelle in Absatz 2. Dieser Zeitzuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden.
- (4) Der Arzt erhält zusätzlich zu dem Entgelt nach Abs. 1 und 2 für jede Stunde, die an einem Sonn- oder Feiertag geleistet worden ist, einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 %.

§ 11 Teilzeitbeschäftigung

- (1) Mit Ärzten kann auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn er
 - a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder

- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen muss

und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen. Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen.

- (2) Ärzte, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.
- (3) Ist mit früher vollbeschäftigten Ärzten auf ihren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, sollen sie bei späterer Besetzung eines Vollzeit Arbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.
- (4) Soweit Ärzte Teilzeitarbeit vereinbart haben, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit nach § 9 Absätzen 1 bis 3 in demselben Verhältnis, wie die Arbeitszeit dieser Ärzte zu der regelmäßigen Arbeitszeit vollbeschäftigter Ärzte. Mit Zustimmung des Arztes oder aufgrund von dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.

§ 12 Arbeitszeitdokumentation

Die Arbeitszeiten der Ärzte sind durch elektronische Verfahren lückenlos zu dokumentieren. Dabei gilt die gesamte Anwesenheitszeit der Ärzte abzüglich tatsächlich gewährter Pausen, auch solcher, deren Lage von Ärzten selbst festgelegt wird, als Arbeitszeit. Die Arbeitszeit beginnt mit Dienstbeginn. Bei einer Überschreitung der täglichen Arbeitszeit von 10 Stunden ist der Grund von dem Arzt zu dokumentieren. Eine abweichende Bewertung der Anwesenheitszeit ist zulässig bei nicht dienstlich veranlassten Anwesenheitszeiten oder der Ausübung von Nebentätigkeiten. Das Anlegen von Berufs- und Schutzkleidung ist Arbeitszeit. Der Arzt hat ein persönliches Einsichtsrecht in die Arbeitszeitdokumentation.

§ 13 Beschäftigungszeit

Beschäftigungszeit ist die Zeit einer Beschäftigung, die der Arzt bei der Paracelsus-Kliniken Deutschland GmbH & Co. KGaA, bei einer Tochtergesellschaft oder einem Rechtsvorgänger erbracht hat, auch wenn sie unterbrochen war.

§ 14 Entgelt

- (1) Die Höhe des Entgelts der Ärzte wird in einem besonderen Entgelttarifvertrag geregelt.
- (2) Bemessungszeitraum für das Tabellenentgelt und die sonstigen Entgeltbestandteile ist der Kalendermonat, soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. Die Zahlung erfolgt am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von dem Arzt benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union. Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sowie der Tagesdurchschnitt nach § 20, sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Teilen Ärzte ihrem Arbeitgeber die für eine kostenfreie bzw. kostengünstigere Überweisung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig mit, so tragen sie die dadurch entstehenden zusätzlichen Überweisungskosten.

- (3) Soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, erhalten teilzeitbeschäftigte Ärzte das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärzte entspricht.
- (4) Besteht der Anspruch auf das Tabellenentgelt oder die sonstigen Entgeltbestandteile nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. Besteht nur für einen Teil eines Kalendertags Anspruch auf Entgelt, wird für jede geleistete dienstplanmäßige oder betriebsübliche Arbeitsstunde der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgeltes sowie der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile gezahlt. Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu teilen.
- (5) Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Cents von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Entgeltbestandteil ist einzeln zu runden.
- (6) Entfallen die Voraussetzungen für eine Zulage im Laufe eines Kalendermonats, gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 15 Altersvorsorge und Vermögenswirksame Leistungen

- (1) Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung haben Ärzte, deren Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert, einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen. Für vollbeschäftig-

te Ärzte beträgt die vermögenswirksame Leistung für jeden vollen Kalendermonat 6,65 Euro. Der Anspruch entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Arzt dem Arbeitgeber die erforderlichen Angaben schriftlich mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres; die Fälligkeit tritt nicht vor acht Wochen nach Zugang der Mitteilung beim Arbeitgeber ein. Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die den Ärzten Tabellenentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses. Die vermögenswirksame Leistung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

- (2) Entgeltansprüche können umgewandelt werden. Näheres wird in einem separaten Tarifvertrag geregelt (§ 20 BetrAVG)

§ 16 Besondere Zahlungen

Die Erstattung von Reise- und ggf. Umzugskosten richtet sich nach den beim Arbeitgeber geltenden Grundsätzen.

§ 17 Jubiläumswendung

Ärzte erhalten ein Jubiläumsgeld bei Vollendung einer Beschäftigungszeit (§ 13)

- a) von 25 Jahren in Höhe von 500,- Euro,
- b) von 40 Jahren in Höhe von 1.000 Euro.

Teilzeitbeschäftigte Ärzte erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe. Durch Betriebsvereinbarungen können günstigere Regelungen getroffen werden.

§ 18 Schutz- und Berufskleidung

- (1) Als Schutzkleidung sind Kleidungsstücke anzusehen, die bei bestimmten Tätigkeiten an bestimmten Arbeitsplätzen anstatt oder über der sonstigen Kleidung zum Schutz gegen besondere gesundheitliche Gefahren aufgrund gesetzlicher oder arbeitgeberseitiger Vorschriften getragen werden müssen.
- (2) Berufskleidung ist die Kleidung, die für bestimmte Abteilungen vom Arbeitgeber vorgeschrieben wird, ohne dass hierfür eine gesetzliche Vorschrift besteht.
- (3) Der Arbeitgeber hat dem Arzt Schutz- und Berufskleidung unentgeltlich und in ausreichender Stückzahl zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Schutz- und Berufskleidung bleibt Eigentum des Arbeitgebers. Der Arzt hat diese ausschließlich bei der Ausübung seiner Tätigkeit zu tragen, sie entsprechend zu wechseln und sorgsam zu behandeln.

- (5) Der Arbeitgeber trägt die Kosten für Reinigung und Instandhaltung der Schutz- und Berufskleidung.

§ 19 Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung

In den Fällen der Entgeltfortzahlung nach § 6 Absatz 4, § 20 Absatz 1, § 21 und § 23 werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. Die nicht in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile werden als Durchschnitt auf Basis der dem maßgebenden Ereignis für die Entgeltfortzahlung vorhergehenden letzten drei vollen Kalendermonate (Berechnungszeitraum) gezahlt. Ausgenommen hiervon sind das zusätzlich für Überstunden gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden) sowie besondere Zahlungen nach § 15.

Protokollerklärung zu den Sätzen 2 und 3:

1. Volle Kalendermonate im Sinne der Durchschnittsberechnung nach Satz 2 sind Kalendermonate, in denen an allen Kalendertagen das Arbeitsverhältnis bestanden hat. Hat das Arbeitsverhältnis weniger als drei Kalendermonate bestanden, sind die vollen Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat, zugrunde zu legen. Bei Änderungen der individuellen Arbeitszeit werden die nach der Arbeitszeitänderung liegenden vollen Kalendermonate zugrunde gelegt.
2. Der Tagesdurchschnitt nach Satz 2 beträgt bei einer durchschnittlichen Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage $1/65$ aus der Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für den Berechnungszeitraum zugestanden haben. Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Berechnungszeitraums. Bei einer abweichenden Verteilung der Arbeitszeit ist der Tagesdurchschnitt entsprechend Satz 1 und 2 zu ermitteln. Sofern während des Berechnungszeitraums bereits Fortzahlungstatbestände vorliegen, bleiben die in diesem Zusammenhang auf Basis der Tagesdurchschnitte zustehenden Beträge bei der Ermittlung des Durchschnitts nach Satz 2 unberücksichtigt.
3. Tritt die Fortzahlung des Entgelts nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein, ist der Arzt so zu stellen, als sei die Entgeltanpassung bereits mit Beginn des Berechnungszeitraums eingetreten.

§ 20 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

- (1) Werden Ärzte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass sie ein Verschulden trifft, erhalten sie bis zur Dauer von sechs Wochen das Entgelt nach § 19. Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Arbeitsverhinderung in Folge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation im Sinne von § 9 EFZG.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1:

Ein Verschulden liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

- (2) Nach Ablauf des Zeitraums gemäß Absatz 1 erhalten die Ärzte für die Zeit, für die ihnen Krankengeld oder entsprechende gesetzliche Leistungen gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem Nettoentgelt. Nettoentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Entgelt im Sinne des §19; bei freiwillig Krankenversicherten ist dabei deren Gesamtkranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich Arbeitgeberzuschuss zu berücksichtigen. Für Ärzte, die wegen Übersteigens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, ist bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses der Krankengeldhöchstsatz, der bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünde, zugrunde zu legen.
- (3) Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 13 Beschäftigungszeit) von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche und von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 39. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt. Maßgeblich für die Berechnung der Fristen nach Satz 1 ist die Beschäftigungszeit, die im Laufe der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vollendet wird.
- (4) Entgelt im Krankheitsfall wird nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt; § 8 EFZG bleibt unberührt. Krankengeldzuschuss wird zudem nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an Ärzte eine Rente oder eine vergleichbare Leistung auf Grund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, einem berufsständischen Versorgungswerk der Ärzte/ Zahnärzte, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhalten, die nicht allein aus Mitteln der Ärzte finanziert ist. Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige Überzahlungen gelten als Vorschuss auf die in demselben Zeitraum zustehenden Leistungen nach Satz 2; die Ansprüche der Ärzte gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrags, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 2 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Arzt hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheids schuldhaft verspätet mitgeteilt.

§ 21 Erholungs- und Zusatzurlaub

- (1) Ärzte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 19). Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil,

der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und kann auch in Teilen genommen werden.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 6:

Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden; dabei soll ein Urlaubsteil von zwei Wochen Dauer angestrebt werden.

- (2) Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz mit folgenden Maßgaben:
- a) Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen/ dienstlichen Gründen nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten.
 - b) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, erhält der Arzt als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 1; § 5 BUrlG bleibt unberührt.
 - c) Ruht das Arbeitsverhältnis, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.
 - d) Das nach Absatz 1 Satz 1 fortzuzahlende Entgelt wird zu dem in § 14 Abs. 2 genannten Zeitpunkt gezahlt.

- (3) Ärzte erhalten für Nachtarbeit bei Leistung im Kalenderjahr von mindestens

110 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag
220 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage
330 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage
450 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Urlaubsjahr. Nachtarbeitsstunden, die im Bereitschaftsdienst (§ 8 Abs. 3) geleistet werden, zählen ebenfalls zu den Nachtarbeitsstunden im Sinne des Satzes 1.

§ 22 Sterbegeld

Beim Tod von Ärzten, deren Arbeitsverhältnis mindestens sechs Monate gedauert und nicht geruht hat, wird der Ehegattin/dem Ehegatten oder der Lebenspartnerin/dem Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder den Kindern ein Sterbegeld gewährt. Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats und – in einer Summe – für zwei weitere Monate das Tabellenentgelt der/des Verstorbenen gezahlt. Die Zahlung des Sterbegeldes an einen der Berechtigten bringt den Anspruch der Übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen; die Zahlung auf das Gehaltskonto hat befreiende Wirkung. Betrieblich können eigene Regelungen getroffen werden.

§ 23 Arbeitsbefreiung

(1) Als Fälle nach § 616 BGB, in denen Ärzte unter Fortzahlung des Entgelts nach § 19 Absatz 1 im nachstehenden genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt werden, gelten nur die folgenden Anlässe:

- | | | |
|-----|--|--|
| a) | Niederkunft der Ehefrau / der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes | ein Arbeitstag, |
| b) | Tod der Ehegattin / des Ehegatten, der Lebenspartnerin / des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder Elternteils | zwei Arbeitstage, |
| c) | Umzug aus dienstlichen oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort | ein Arbeitstag, |
| d) | 25- oder 40-jähriges Arbeitsjubiläum | ein Arbeitstag, |
| e) | schwere Erkrankung | |
| aa) | einer/eines Angehörigen, soweit sie/er in demselben Haushalt lebt | ein Arbeitstag, im Kalenderjahr, |
| bb) | eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat | bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr, |
| cc) | einer Betreuungsperson, wenn Ärzte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung pflegebedürftig ist, übernehmen muss, | bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr. |

Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und ein Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa) und bb) die Notwendigkeit der Anwesenheit des Arztes zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

- | | | |
|----|--|---|
| f) | Ärztliche Behandlung von Ärzten, erforderliche wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss, | nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten |
|----|--|---|

(2) Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahr-

genommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nach § 19 nur insoweit, als Ärzte nicht Ansprüche auf Ersatz des Entgelts geltend machen können. Das fortgezahlte Entgelt gilt in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. Die Ärzte haben den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.

- (3) Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 19 bis zu drei Arbeitstagen gewähren. In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf das Entgelt kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 2:

Zu den „begründeten Fällen“ können auch solche Anlässe gehören, für die nach Absatz 1 kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (z.B. Umzug aus persönlichen Gründen).

- (4) Zur Teilnahme an Tagungen kann den gewählten Vertreterinnen/ Vertretern der Bezirksvorstände, der Landesvorstände, des Bundesvorstandes sowie der Hauptversammlung auf Anfordern des Marburger Bundes Arbeitsbefreiung bis zu acht Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Entgelts erteilt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen. Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit der Paracelsus-Kliniken Deutschland GmbH & Co. KG aA wird auf Anforderung des Marburger Bundes Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 19 ohne zeitliche Begrenzung erteilt.
- (5) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz, für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern sowie berufsständischer Versorgungswerke für Ärzte/ Zahnärzte kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 19 gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.

§ 24 Sonderurlaub

Ärzte können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgeltes Sonderurlaub erhalten.

§ 25 Altersteilzeit

Altersteilzeitarbeitsverhältnisse im Sinne des Altersteilzeitgesetzes (AltersteilzeitG) können gemäß folgender Maßgaben vereinbart werden:

- (1) Verteilung der Arbeitszeit/Laufzeit
Die Altersteilzeitarbeit kann unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten oder eine unterschiedliche Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeiten vorsehen. Die Laufzeit der Altersteilzeit kann einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren betra-

gen. Während der Laufzeit der Altersteilzeit darf im Durchschnitt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschritten werden.

(2) Leistungen

- a) Während der Altersteilzeit gewährt der Arbeitgeber einen Aufstockungsbeitrag in Höhe von 20 % des für die Altersteilzeitarbeit gezahlten Regelarbeitsentgelts (§ 6 Abs. 1 AltersteilzeitG).
- b) Der Arbeitgeber entrichtet während der Altersteilzeit zusätzlich Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des Beitrags, der auf 80 % des Regelarbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit, begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 vom Hundert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt, entfällt, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze.

§ 26 Befristete Arbeitsverträge

- (1) Befristete Arbeitsverträge sind nach Maßgabe des Teilzeit- und Befristungsgesetzes sowie anderer gesetzlicher Vorschriften über die Befristung von Arbeitsverträgen zulässig.
- (2) Die ordentliche Kündigung ist mit den Kündigungsfristen gem. § 28 zulässig.
- (3) Kalendermäßig befristete Arbeitsverträge mit sachlichem Grund sind nur zulässig, wenn die Dauer des einzelnen Vertrages fünf Jahre nicht übersteigt; weitergehende Regelungen im Sinne von § 23 TzBfG bleiben unberührt. Ärzte mit einem Arbeitsvertrag nach Satz 1 sind bei der Besetzung von Dauerarbeitsplätzen bevorzugt zu berücksichtigen, wenn die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Wenn ein Arzt zum Zweck einer Weiterbildung einen befristeten Arbeitsvertrag vereinbart hat und wegen Verschulden des Arbeitgebers in dieser Zeit die Facharztweiterbildung nicht abgeschlossen werden konnte, verlängert sich dieser Vertrag um die bis zum Erhalt der Weiterbildung erforderliche Zeit. Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Weiterbildung geendet hätte, erhält der Arzt eine Zulage in Höhe der Differenz zur EG 2 Stufe 1.

§ 27 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
 - a) mit Ablauf des Monats, in dem der Arzt das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet hat,
 - b) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag).
- (2) Das Arbeitsverhältnis endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) oder eines berufsständi-

schen Versorgungswerks für Ärzte/Zahnärzte zugestellt wird, wonach der Arzt voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. Der Arzt hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers oder eines berufsständischen Versorgungswerks für Ärzte/Zahnärzte eine Rente auf Zeit gewährt wird. In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird.

- (3) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet bzw. ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn der Arzt nach seinem vom Rentenversicherungsträger bzw. in einem berufsständischen Versorgungswerk für Ärzte/Zahnärzte festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Arzt innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheids seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.
- (4) Verzögert der Arzt schuldhaft den Rentenantrag oder bezieht er Altersrente nach § 236 oder § 236a SGB VI oder ist er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so tritt an die Stelle des Rentenbescheids das Gutachten einer Amtsärztin/eines Amtsarztes oder eine Betriebsärztin/ einen Betriebsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in dem dem Arzt das Gutachten bekannt gegeben worden ist.
- (5) Soll der Arzt, dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 Buchst. a geendet hat, weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

§ 28 Kündigung des Arbeitsverhältnisses

Bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen zum Monatsschluss.

Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit

- bis zu einem Jahr ein Monat zum Monatsschluss,
- von mehr als einem Jahr 6 Wochen,
- von mindestens 5 Jahren 3 Monate,
- von mindestens 8 Jahren 4 Monate,
- von mindestens 10 Jahren 5 Monate,
- von mindestens 12 Jahren 6 Monate

zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

§ 29 Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Fälligkeit von dem Arzt oder vom Arbeitgeber in Textform geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzungen des Anspruchsgegners bzw. seiner Erfüllungsgehilfen sowie für Mindestlohnansprüche durch oder aufgrund Gesetzes (z.B. Mindestlohngesetz, Arbeitnehmerentsendegesetz etc.) und sonstige gesetzlich unverfallbare Ansprüche. Die Ausschlussfrist beginnt, wenn der Anspruch fällig ist und der Anspruchsteller von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt oder grob fahrlässig keine Kenntnis erlangt hat. Die Versäumung der Ausschlussfrist führt zum Verlust des Anspruchs.

§ 30 Zeugnis

- (1) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Ärzte Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit, das sich auch auf Führung und Leistung erstrecken muss (Endzeugnis).
- (2) Aus triftigen Gründen können Ärzte auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis verlangen (Zwischenzeugnis).
- (3) Bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses können die Ärzte ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit verlangen (vorläufiges Zeugnis).
- (4) Die Zeugnisse gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich auszustellen. Das Endzeugnis und Zwischenzeugnis sind von dem leitenden Arzt und einer vertretungsberechtigten Person des Arbeitgebers zu unterzeichnen.

§ 31 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres, frühestens zum 31. Dezember 2024 schriftlich gekündigt werden.

Abweichend von Absatz 1 können schriftlich gekündigt werden

- a) § 8 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 30. September 2021;
 - b) § 9 Abs. 1 bis 3 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 30. September 2021;
 - c) § 10 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 30. September 2021;
- (2) Wenn sich infolge einer Änderung des Arbeitszeitgesetzes materiellrechtliche Auswirkungen ergeben oder weitere Regelungsmöglichkeiten für die Tarifvertragsparteien eröffnet werden, werden Tarifverhandlungen über diesen Sachverhalt aufgenommen.

Zwickau,

Dresden,

Thore Thomas
Prokurist
Paracelsus-Kliniken Deutschland

Dipl.-Med. Sabine Ermer
1. Vorsitzende
Marburger Bund Sachsen

Martin Schlie
Leiter HR Konzern
Paracelsus-Kliniken Deutschland

Vereinbarung zur Tarifsicherung

1. Die Gewerkschaft ver.di hat das Recht, für ihre Mitglieder von den Bestimmungen dieses Tarifvertrages (zwischen dem Marburger Bund Landesverband Sachsen und Paracelsus) abweichende tarifliche Regelungen zu treffen. Dies gilt für alle Regelungsbereiche dieses Tarifvertrages und diesen ergänzende Tarifverträge. Die nachfolgenden Regelungen dieser Tarifsicherungsvereinbarung stellen das Nebeneinander der ver.di - Tarifverträge und der des Marburger Bund Landesverband Sachsen sicher. Sie tritt in Kraft, wenn Paracelsus mit der Gewerkschaft ver.di eine wirkungsgleiche korrespondierende Regelung getroffen hat.
2. Unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 11. Juli 2017 (RdNr. 178 ff.) vereinbaren die Tarifvertragsparteien, dass die Rechtsfolgen aus § 4a Abs. 2 Satz 2 Tarifvertragsgesetz (Verdrängung der Tarifverträge) nicht eintreten. Paracelsus verpflichtet sich im Verhältnis zu der Gewerkschaft ver.di, dass in Tarifverträgen mit der Gewerkschaft ver.di wirkungsgleiche korrespondierende Regelungen getroffen werden. Paracelsus verpflichtet sich, die jeweils andere Gewerkschaft, hier also den Marburger Bund Landesverband Sachsen, hierüber zu informieren. Diese Regelung tritt in Kraft, wenn Paracelsus mit der Gewerkschaft ver.di eine wirkungsgleiche korrespondierende Regelung getroffen hat.
3. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, für die Laufzeit dieser Vereinbarung keinen Antrag im Sinne der §§ 2a Abs. 1 Nr. 6, 99 Arbeitsgerichtsgesetz zu stellen. Paracelsus verpflichtet sich, mit der Gewerkschaft ver.di eine wirkungsgleiche korrespondierende Vereinbarung zu treffen und diese dem Marburger Bund Landesverband Sachsen zur Kenntnis zu geben. Diese Regelung tritt in Kraft, wenn Paracelsus mit der Gewerkschaft ver.di eine wirkungsgleiche korrespondierende Regelung getroffen hat.
4. Paracelsus stellt sicher, dass mit allen angestellten Ärztinnen und Ärzten, die Mitglied im Marburger Bund Landesverband Sachsen sind und unter den persönlichen Geltungsbereich der Tarifverträge mit dem Marburger Bund Landesverband Sachsen fallen, zukünftig nur noch Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die eine dynamische Bezugnahme auf die zwischen Paracelsus und dem Marburger Bund Landesverband Sachsen jeweils abgeschlossenen Tarifverträge

enthalten; dies gilt insbesondere auch für Tarifverträge, die bereits abgeschlossen worden sind oder noch abgeschlossen werden.

5. Sollten durch Änderungen des Tarifvertragsgesetzes die tarifvertragliche Dispositivität (vorstehend Nr. 2) oder andere Regelungen dieser Vereinbarungen (vorstehend Nummer 1 und 3) entfallen, undurchführbar oder eingeschränkt werden, sind die Vertragsparteien verpflichtet, binnen einer Frist von zwei Monaten eine soweit wie möglich wirkungsgleiche Vereinbarung zu treffen. Stellen die Parteien dieser Vereinbarung übereinstimmend fest, dass die Anpassung rechtlich nicht möglich ist oder gelingt ihnen die einvernehmliche Anpassung nicht innerhalb dieser zwei Monate, haben beide Seiten das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarungen nach den Nummern 1 bis 4.
6. Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist 6 Monate zum Monatsende und ist frühestens zum Ablauf des 31. Dezember 2025 zulässig.

Zwickau,

Dresden,

Thore Thomas
Prokurist
Paracelsus-Kliniken Deutschland

Dipl.-Med. Sabine Ermer
1. Vorsitzende
Marburger Bund Sachsen

Martin Schlie
Leiter HR Konzern
Paracelsus-Kliniken Deutschland